



Resolution 2339 (2017)**verabschiedet auf der 7872. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Januar 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013), 2127 (2013), 2134 (2014), 2149 (2014), 2181 (2014), 2196 (2015), 2212 (2015), 2217 (2015), 2262 (2016), 2264 (2016), 2281 (2016) und 2301 (2016) sowie die Resolution 2272 (2016) und die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2014/28 vom 18. Dezember 2014, S/PRST/2015/17 vom 20. Oktober 2015 und S/PRST/2016/17 vom 16. November 2016,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis darauf, dass die Zentralafrikanische Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen innerhalb ihres Hoheitsgebiets vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik trotz Verbesserungen nach wie vor instabil ist, was auf die weitere Anwesenheit bewaffneter Gruppen und anderer bewaffneter friedensfeindlicher Kräfte sowie auf die anhaltende Gewalt, die fehlenden Kapazitäten der nationalen Sicherheitskräfte, die begrenzte staatliche Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik und das Fortbestehen der tieferen Ursachen des Konflikts zurückzuführen ist,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll, und zwar durch einen inklusiven Prozess, an dem Männer und Frauen jedes sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und ethnischen Hintergrunds, einschließlich der durch die Krise Vertriebenen, beteiligt sind,

mit der Aufforderung an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, dringend transparente und inklusive Maßnahmen umzusetzen, die eine Stabilisierung und Aussöhnung in dem Land ermöglichen, einschließlich konkreter Schritte zur Wiederherstellung



der effektiven staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik, durch Wiederherstellung der Justizverwaltung und des Strafjustizsystems, namentlich des Strafvollzugssystems, im ganzen Land die Straflosigkeit zu bekämpfen, durch geeignete Prozesse der Sicherheitssektorreform die Zentralafrikanischen Streitkräfte und die Kräfte der inneren Sicherheit des Landes schneller in multiethnische, professionelle und republikanische Sicherheitsdienste umzuwandeln, die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung bewaffneter Gruppen, unter Einschluss der ehemals mit ihnen verbundenen Kinder, auf inklusive und effektive Weise durchzuführen und eine funktionsfähige öffentliche Finanzverwaltung zu schaffen, um die mit der Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben verbundenen Ausgaben decken, Pläne für die frühzeitige Wiederherstellung durchzuführen und die Wirtschaft neu beleben zu können,

den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, in Zusammenarbeit mit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmision der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) und der Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM-RCA) bei der Auswahl berücksichtigungsfähiger demobilisierter Mitglieder bewaffneter Gruppen für die Integration in die nationalen Sicherheits- und Verteidigungskräfte den Mitgliedern dieser Gruppen, der Anti-Balaka ebenso wie der ehemaligen Séléka, Chancengleichheit zu gewähren und sicherzustellen, dass die Soldaten der Zentralafrikanischen Streitkräfte aus allen Präfekturen gleichen Zugang zum Registrierungs- und vereinfachten Verifizierungsprozess genießen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, wieder eine multiethnische, republikanische und professionelle Nationalarmee in der Zentralafrikanischen Republik aufzubauen, in dieser Hinsicht die von der EUTM-RCA geleistete Arbeit anerkennend und die Absicht der Mitgliedstaaten der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft begrüßend, zur Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und in Abstimmung mit der EUTM-RCA zur Ausbildung der nationalen Sicherheits- und Verteidigungskräfte beizutragen,

mit der Aufforderung an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, sicherzustellen, dass diejenigen, die Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich Rechtsverletzungen an Kindern und Frauen, begangen haben, von den Sicherheits- und Streitkräften der Zentralafrikanischen Republik ausgeschlossen werden,

begrüßend, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die zahlreichen Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in der Zentralafrikanischen Republik sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, betonend, dass es für die truppen- und polizeistellenden Länder und die MINUSCA dringend erforderlich ist, diese Fälle umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise zu untersuchen und die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und ferner betonend, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen,

unter Begrüßung des gemäß Resolution 2301 (2016) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 29. September 2016 (S/2016/824),

ferner unter Begrüßung der Halbzeitunterrichtung und des Schlussberichts (S/2016/1032) der gemäß Resolution 2127 (2013) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat mit Resolution 2134 (2014) erweitert und gemäß Resolution 2262 (2016) verlängert wurde, und Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe,

unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Gewalt und Instabilität in der Zentralafrikanischen Republik und der Gewaltandrohungen, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der gegen Frauen und Kinder gerichteten, der Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, internationale Kräfte und humanitäres Personal, des ständigen Kreislaufs von Provokationen und Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen innerhalb und außerhalb Banguis und der Verweigerung des humanitären Zugangs durch bewaffnete Elemente, die die desolate humanitäre Lage für die Zivilbevölkerung weiter verschlimmern und den humanitären Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen weiter behindern,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen vor Gericht zu stellen, die derartige Handlungen begangen haben, von denen einige möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, in dieser Hinsicht feststellend, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 24. September 2014 auf Ersuchen der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und die laufende diesbezügliche Zusammenarbeit seitens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik begrüßend,

betonend, wie wichtig es ist, ein wirksames nationales Justizsystem einzurichten, unterstreichend, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen, insbesondere durch die weitere Umsetzung der Vereinbarung vom 7. August 2014 über dringliche vorübergehende Maßnahmen und das im Juni 2015 erlassene Gesetz zur Errichtung eines nationalen Sonderstrafgerichtshofs zur Untersuchung und Strafverfolgung der in der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verbrechen, und unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft diesen von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik verfolgten Prozess kontinuierlich unterstützt,

betonend, dass diejenigen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den Prozess der politischen Stabilisierung und der Aussöhnung bedrohen oder behindern und gezielt Zivilpersonen und Friedenssicherungskräfte angreifen, möglicherweise die Benennungskriterien für Sanktionen nach dieser Resolution erfüllen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der illegale Handel mit natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten und wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie die illegale Ausbeutung und der Schmuggel dieser Ressourcen negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik haben und den Frieden und die Stabilität des Landes weiter bedrohen,

Kenntnis nehmend von dem Verwaltungsbeschluss des Kimberley-Prozesses über die Wiederaufnahme der Ausfuhr von Rohdiamanten aus der Zentralafrikanischen Republik und dem in seiner Anlage beigefügten Operativen Rahmen und von der Arbeit des Überwachungsteams des Kimberley-Prozesses für die Zentralafrikanische Republik und in Anerkennung der außerordentlichen Anstrengungen, die die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der Kimberley-Prozess unternommen haben, um die Zentralafrikanische Republik durch bereits eingerichtete „auflagenkonforme Zonen“ verantwortungsbewusst und schrittweise wieder in den weltweiten Diamantenhandel zu integrieren,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen in dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe, wonach die Widerstandsarmee des Herrn in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor aktiv ist, Verbindungen zu anderen bewaffneten Gruppen geknüpft hat und Einkünfte aus der Ausbeutung natürlicher Ressourcen wie Gold und Dia-

manten, dem Handel damit und der Wilderei und dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen erzielt,

ferner mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten in der Region und betonend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für weitere grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten, wie etwa solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke zu schaffen droht,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Rat mandatierte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in der Zentralafrikanischen Republik und der Region und zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Reform des Sicherheitssektors leisten kann, unter Hinweis auf seine Resolutionen 2117 (2013), 2127 (2013), 2220 (2015) und 2262 (2016) und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilpersonen entsteht,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten die in den Resolutionen 2127 (2013), 2134 (2014), 2196 (2015) und 2262 (2016) sowie in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchführen, einschließlich der Verpflichtung zur Anwendung zielgerichteter Sanktionen gegen die von dem Sanktionsausschuss nach Resolution 2127 (2013) („Sanktionsausschuss“) benannten Personen und Einrichtungen,

im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch die maßgebliche Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu ermutigend, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und der Umsetzung des Sanktionsregimes unter allen Aspekten zu unternehmen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Meldungen, wonach mit Sanktionen belegte Personen derzeit unter Verstoß gegen das Reiseverbot in der Region unterwegs sind, und unterstreichend, dass der Sanktionsausschuss die Feststellung treffen kann, dass Personen oder Einrichtungen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wissentlich erleichtern, die Benennungskriterien für Sanktionen erfüllen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Vorsitzende des Sanktionsausschusses und der Präsident des Sicherheitsrats unternehmen, um die Durchführung der mit Resolution 2262 (2016) verhängten Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den Staaten in der Region, zu unterstützen und zu stärken, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Vorsitzende und Mitglieder des Ausschusses im Mai 2016 in die Zentralafrikanische Republik gereist sind,

unter Begrüßung des Ergebnisses der im November 2016 in Brüssel abgehaltenen internationalen Unterstützungskonferenz und der auf dieser Konferenz verkündeten Zusagen, den Mitgliedstaaten nahelegend, die zugesagten Mittel rasch auszuzahlen, und zur Mobilisierung weiterer Unterstützung auf der im Februar 2017 in Addis Abeba stattfindenden Solidaritätskonferenz der Afrikanischen Union ermutigend,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Waffenembargo

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31 Januar 2018 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an die Zentralafrikanische Republik geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und zu verhindern, dass dort technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe bereitgestellt wird, die mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, zusammenhängt, und beschließt ferner, dass diese Maßnahme keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen, die ausschließlich für die Unterstützung der MINUSCA, des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union und der Missionen der Europäischen Union und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten französischen Truppen und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen nichtletalen Geräts und die Bereitstellung von Hilfe, einschließlich operativer und nichtoperativer Ausbildung der Sicherheitskräfte samt den Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung der Zentralafrikanischen Republik, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, in Abstimmung mit der MINUSCA und sofern sie dem Sanktionsausschuss im Voraus angekündigt wurden, und ersucht die MINUSCA, in ihren regelmäßigen Berichten an den Rat über den Beitrag dieser Ausnahmeregelung zur Sicherheitssektorreform Bericht zu erstatten;

c) Versorgungsgüter, die von sudanesischen oder tschadischen Truppen ausschließlich zu ihrer eigenen Nutzung im Rahmen der internationalen Patrouillen der am 23. Mai 2011 in Khartum von Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zur Erhöhung der Sicherheit in den gemeinsamen Grenzgebieten in Zusammenarbeit mit der MINUSCA eingerichteten dreiseitigen Truppe in die Zentralafrikanische Republik verbracht wurden, sofern sie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt wurden;

d) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, sofern sie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt wurden;

e) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt werden;

f) Lieferungen von Kleinwaffen und anderer damit zusammenhängender Ausrüstung, die ausschließlich zur Verwendung durch internationale Patrouillen bestimmt sind, die in dem Dreistaaten-Schutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, sofern sie dem Sanktionsausschuss im Voraus angekündigt wurden;

g) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Gerät an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen

öffentlichen Ordnung, zu dem ausschließlichen Zweck, den Prozess der Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, sofern sie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt wurden;

h) sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, sofern sie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt wurden;

2. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen und zu verpflichten, von ihnen entdeckte, nach Ziffer 1 dieser Resolution verbotene Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach Ziffer 1 verboten ist, zu beschlagnahmen, zu registrieren und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zweck der Entsorgung), und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

3. *wiederholt* seine Aufforderung an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, mit Unterstützung der MINUSCA und der internationalen Partner gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition sicherzustellen, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung zu integrieren;

4. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *eindringlich nahe*, mit Unterstützung der MINUSCA, des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme und anderer internationaler Partner ihre Kapazitäten für eine den internationalen bewährten Verfahren und Normen entsprechende Lagerung und Verwaltung der in ihrem Besitz befindlichen Waffen und Munition, einschließlich der aus Beständen der MINUSCA übertragenen Waffen und Munition, zu erhöhen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Zentralafrikanischen Streitkräfte und die Einheiten der inneren Sicherheit, die diese Waffen und Munition erhalten, umfassend ausgebildet und überprüft werden;

Reiseverbot

5. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2018 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von dem Sanktionsausschuss benannte Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit angezeigt und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren internationalen Rechtsinstrumenten und Rahmendokumenten die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften zu verpflichten, den zuständigen nationalen Behörden vorab Fluggastdaten zu übermitteln, um festzustellen, ob Personen, die von dem Sanktionsausschuss benannt wurden, an Bord von zivilen Luftfahrzeugen aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dem Sanktionsausschuss Meldung zu erstatten, wenn derartige Personen auf solche Weise aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, sowie diese Informationen mit

dem Staat der Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit auszutauschen, soweit angezeigt und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den internationalen Verpflichtungen;

8. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen sicherzustellen, dass falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente sowie ungültig gemachte Diplomatenpässe so bald wie möglich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten aus dem Verkehr gezogen werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die INTERPOL-Datenbank Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit verfügbar und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Fotografien und andere biometrische Daten von Personen, die von dem Sanktionsausschuss benannt wurden, für die Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorzulegen;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und der Stabilität in der Region fördern würde;

11. *betont*, dass Verstöße gegen das Reiseverbot den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben können, hält fest, dass der Sanktionsausschuss die Feststellung treffen kann, dass Personen oder Einrichtungen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wissentlich erleichtern, die in dieser Resolution vorgesehenen Benennungskriterien erfüllen, und fordert alle Parteien und alle Mitgliedstaaten auf, mit dem Sanktionsausschuss sowie der Sachverständigengruppe bei der Umsetzung des Reiseverbots zusammenzuarbeiten;

Einfrieren von Vermögenswerten

12. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2018 weiter unverzüglich alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Sanktionsausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten weiter sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen können;

13. *beschließt*, dass die mit Ziffer 12 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat dem Sanktionsausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Sanktionsausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde;

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht entstand oder die Entscheidung erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Sanktionsausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

14. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 12 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

15. *beschließt*, dass die in Ziffer 12 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Sanktionsliste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 12 benannten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Sanktionsausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, in welchem Fall diese Mitteilung 10 Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

Benennungskriterien

16. *beschließt*, dass die in den Ziffern 5 und 12 enthaltenen Maßnahmen auf die von dem Sanktionsausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich Handlungen, die den Prozess der Stabilisierung und Aussöhnung gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren;

17. *beschließt* in dieser Hinsicht *ferner*, dass die in den Ziffern 5 und 12 genannten Maßnahmen außerdem auf die von dem Sanktionsausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die

a) gegen das in Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängte und mit Ziffer 1 der vorliegenden Resolution verlängerte Waffenembargo verstoßen oder mittelbar oder unmittelbar Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial oder technische Beratung, Ausbildung oder Hilfe, einschließlich Finanzierung und finanzieller Unterstützung, im Zusammenhang mit gewaltsamen Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik an bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik geliefert, verkauft oder weitergegeben oder von diesen empfangen haben;

b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübergreife oder -verletzungen darstellen, namentlich gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen und Vertreibungen;

c) an der Planung, Steuerung oder Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligt sind;

d) unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik Kinder einziehen oder einsetzen;

e) durch die illegale Ausbeutung von oder den illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen in oder aus der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich Diamanten, Gold, wildlebender Tiere und Pflanzen sowie aus diesen gewonnener Produkte, bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke unterstützen;

f) die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zentralafrikanische Republik oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in der Zentralafrikanischen Republik behindern;

g) an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf Missionen der Vereinten Nationen oder internationale Sicherheitspräsenzen, namentlich die MINUSCA, die Missionen der Europäischen Union und die sie unterstützenden französischen Einsätze, beteiligt sind;

h) eine Einrichtung anführen, die der Sanktionsausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014), Ziffer 11 oder 12 der Resolution 2196 (2015), Ziffer 12 oder 13 der Resolution 2262 (2016) oder gemäß der vorliegenden Resolution benannt hat, oder die eine von dem Ausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014), Ziffer 11 oder 12 der Resolution 2196 (2015), Ziffer 12 oder 13 der Resolution 2262 (2016) oder gemäß der vorliegenden Resolution benannte Person oder Einrichtung oder eine Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, unterstützt haben oder für sie, in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung gehandelt haben;

18. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der in der Erklärung von Lusaka von 2010 gebilligten Regionalinitiative gegen die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, darunter die Förderung der Nutzung von Rahmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch die Wirtschaftsakteure, wie etwa der OECD-Leitsätze zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles Handeln in den Lieferketten mineralischer Rohstoffe

aus Konflikt- und Risikogebieten, und ermutigt alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Leitsätze zur Sorgfaltspflicht noch stärker bekannt zu machen;

Sanktionsausschuss

19. *beschließt*, dass das Mandat des Sanktionsausschusses für die in den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen Anwendung findet;

20. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und insbesondere mit den Nachbarstaaten und den Staaten der Region zu führen, um sicherzustellen, dass die mit dieser Resolution verlängerten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden, und legt dem Sanktionsausschuss in dieser Hinsicht nahe, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen;

21. *legt* allen Mitgliedstaaten, insbesondere den Nachbarstaaten und den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft, *nahe*, die Vorausankündigungs- und Ausnahmeverfahren nach Ziffer 1 dafür zu nutzen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, die den Zentralafrikanischen Streitkräften gehören, zurückzugeben oder technische Hilfe, Ausbildung oder sonstige Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten der zentralafrikanischen Sicherheits- und Verteidigungskräfte bereitzustellen, und ersucht die Sachverständigengruppe, entsprechend Ziffer 28 b) die erforderliche Unterstützung zu leisten;

22. *ersucht* den Sanktionsausschuss, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in den Ziffern 1, 2, 5 und 12 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und ersucht den Vorsitzenden, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 37 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Kimberley-Prozesses, dass die Zentralafrikanische Republik den Handel mit Rohdiamanten aus „auflagenkonformen Zonen“, die unter den vom Kimberley-Prozess festgelegten Bedingungen eingerichtet wurden, wieder aufnehmen darf, stellt fest, dass der Kimberley-Prozess beabsichtigt, den Sicherheitsrat, den Sanktionsausschuss und seine Sachverständigengruppe und die MINUSCA über seine Beschlüsse unterrichtet zu halten, und ersucht den Vorsitz der Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für Überwachung, den Ausschuss in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Überwachungsteams des Kimberley-Prozesses für die Zentralafrikanische Republik zu informieren, einschließlich über alle Beschlüsse betreffend Gebiete, die zu „auflagenkonformen Zonen“ erklärt wurden, und den Handel mit den in der Zentralafrikanischen Republik gehaltenen Beständen an Rohdiamanten;

24. *fordert* die Handelszentren und die Staaten in der Region zu erhöhter Wachsamkeit auf, um die Behörden der Zentralafrikanischen Republik in ihren Bemühungen, den rechtmäßigen Handel wiederherzustellen und aus ihren natürlichen Ressourcen Nutzen zu ziehen, zu unterstützen, und lobt die Zentralafrikanische Republik dafür, dass sie besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Diamanten aus auflagenkonformen Zonen ergreift, damit Diamanten weder zum Nutzen bewaffneter Gruppen noch zur Destabilisierung der Zentralafrikanischen Republik verwendet werden;

25. *ermutigt* den Kimberley-Prozess, die Frage der Diamantenbestände in Zusammenarbeit mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und im Benehmen mit der Sachverständigengruppe zu lösen;

Sachverständigengruppe

26. *bekundet* seine volle Unterstützung für die gemäß Ziffer 59 der Resolution 2127 (2013) eingesetzte Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik;

27. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 28. Februar 2018 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Januar 2018 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die zur Unterstützung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

28. *beschließt*, dass das Mandat der Sachverständigengruppe die folgenden Aufgaben umfasst:

a) dem Sanktionsausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren und im Zuge dessen auf Ersuchen von Mitgliedstaaten auch Kapazitätsaufbauhilfe zu vermitteln;

c) dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Sanktionsausschuss bis spätestens 30. Juli 2017 einen Halbzeitbericht und bis 31. Dezember 2017 einen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 5 und 12 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen vorzulegen;

d) dem Sanktionsausschuss aktuelle Sachstandsberichte vorzulegen, insbesondere in Dringlichkeitssituationen oder wenn die Sachverständigengruppe es für notwendig hält;

e) dem Sanktionsausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen, die vom Ausschuss gemäß den durch die Ziffern 16 und 17 erneuerten Kriterien benannt wurden, behilflich zu sein, auch durch die Bereitstellung biometrischer sowie zusätzlicher Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

f) dem Sanktionsausschuss durch die Bereitstellung von Informationen über Personen und Einrichtungen, die möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 16 und 17 erfüllen, behilflich zu sein, namentlich indem sie dem Ausschuss diese Informationen mitteilt, sobald sie verfügbar werden, und in ihre förmlichen schriftlichen Berichte die Namen der möglicherweise zu benennenden Personen oder Einrichtungen, ausreichende Identifizierungsangaben sowie sachdienliche Informationen darüber aufzunehmen, warum die betreffende Person oder Einrichtung möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 16 und 17 erfüllt;

g) mit dem Überwachungsteam des Kimberley-Prozesses für die Zentralafrikanische Republik zusammenzuarbeiten, um die Wiederaufnahme der Ausfuhr von Rohdiamanten aus der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, und dem Sanktionsausschuss zu melden, falls die Wiederaufnahme des Handels die Zentralafrikanische Republik destabilisiert oder bewaffneten Gruppen nutzt;

29. *ersucht* das Sekretariat, dem Sicherheitsrat bis zum 30. Mai 2017 Optionen für die Ausarbeitung von Kriterien, in Abstimmung mit der EUTM-RCA und den anderen auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform tätigen Partnern und im Benehmen mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik, vorzulegen, um die Waffenembargomaßnahmen in Anbetracht der Fortschritte bei der Sicherheitssektorreform, insbesondere hinsichtlich der Zentralafrikanischen Streitkräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit und ihrer Bedürfnisse, zu bewerten, sowie weitere Informationen über die von der Sachverständigengruppe empfohlene Arbeitsgruppe für das Waffenembargo vorzulegen, die der Sicherheitsrat innerhalb der MINUSCA einrichten könnte, namentlich über die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Mittelbedarf einer solchen Arbeitsgruppe und deren Auswirkungen hinsichtlich der Durchführung des Mandats der MINUSCA, und dabei ähnliche Erfahrungen aus der Vergangenheit in anderen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen heranzuziehen;

30. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, wenn dies für die Durchführung ihres Mandats sachdienlich ist;

31. *bekundet* seine besondere Besorgnis über Berichte über Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, und legt der Sachverständigengruppe nahe, bei der Durchführung ihres Mandats besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse solcher Netzwerke zu richten;

32. *fordert* die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *nachdrücklich auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

33. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

34. *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann;

35. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen mit dem Sanktionsausschuss auszutauschen;

Berichterstattung und Überprüfung

36. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region und diejenigen, in denen benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, *auf*, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen aktiv durchzuführen und dem Sanktionsausschuss regelmäßig über die Schritte zu berichten, die sie unternommen haben, um die mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 5 und 12 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen durchzuführen;

37. *ersucht* den Sanktionsausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses mündlich Be-

richt zu erstatten, gegebenenfalls im Verein mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik über die Situation in dem Land, und legt dem Vorsitzenden nahe, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

38. *bekräftigt*, dass er die Situation in der Zentralafrikanischen Republik laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Befolgung dieser Resolution erforderlich ist;

39. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
